

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Geschäftsstelle Stuttgart
Marienstraße 23
70178 Stuttgart

- 8.2 Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Informationen zu den einzelnen Förderaufrufen werden auf der Internetplattform <https://invest-bw.de> bereitgestellt. Die einzelnen Förderaufrufe sind quartalsweise geplant und werden mit definierten Einreichungsfristen auf der Internetplattform <https://invest-bw.de> veröffentlicht.
- 8.3 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird der antragstellenden Einrichtung unverzüglich vom Projektträger schriftlich per E-Mail bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen, antragstellende Einrichtungen diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.
- 8.4 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der antragstellenden Einrichtungen, die Prüfung und Bewertung der Anträge, der Erlass von Zuwendungs- und Ablehnungsbescheiden nach Freigabe durch das Wirtschaftsministerium, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen in Auftrag zu geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

9 Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2 Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projekthinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus.

II Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW

In Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW vom 15. Januar 2021 (GABl. 2021 S. 86), die durch Verwaltungsvorschrift vom 22. März 2021 (GABl. 2021 S. 221) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2021« durch die Angabe »31. Dezember 2024« ersetzt.

GABl. S.472

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen

Vom 19. Oktober 2021, – Az.: 3-4305.652/1 –

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE – Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI 2014–2020) vom 13. August 2015 (GABl. S. 599) wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift, in Nummer 10.2, Nummer 10.3 und Nummer 11.1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« jeweils durch das Wort »Wirtschaftsministerium« ersetzt.
 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
 - »l) der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorberei-

tung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU), (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).«

- b) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt:
- c) »m) dieser Verwaltungsvorschrift.«
3. Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:
- »3.5 Die Förderung eines Projekts aus Mitteln des EFRE kann anteilig mit Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, höchstens um 50 Prozent auf bis zu 100 Prozent der kofinanzierungsfähigen Ausgaben ergänzt werden.
- Die Förderung eines Projekts aus REACT-EU erfolgt zu 100 Prozent aus REACT-EU Sondermitteln.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 werden nach dem Wort »Zuwendungen« die Wörter »aus Mitteln des EFRE« eingefügt.
- b) Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 4.3 und 4.4 angefügt:
- »4.3 Zuwendungen aus REACT-EU werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.«
- »4.4 Der Fördersatz für Zuwendungen aus Mitteln von REACT-EU beträgt 100 Prozent.«

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABI. S. 478

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen

Vom 18.10.2021 – Az.: 5093.2-002/3 –

1. Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABI. S. 463), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2020 (GABI. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- »8. Sonderregelung für die Bemessung der Förderung während der Krise aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

In Abänderung der Nummern 6.4.1 bis 6.5.4 können die Betreuungsvereine bezüglich der Bemessungskriterien für die Landesförderung beantragen, dass anstelle der Kennzahlen des Vorjahres die Kennzahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt werden, sofern eine vom Bundestag beschlossene epidemische Lage von nationaler Tragweite während des für den nach den Nummern 6.4.1 bis 6.5.4 maßgeblichen Zeitraums oder eines Teils hiervon vorlag.«

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

GABI. S. 479

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung von Blühflächen und Biodiversitätspfaden

Vom 5. November 2021 – Az.: 212-8591.72 –

I.

In Nummer 10 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung von Blühflächen und Biodiversitätspfaden vom 28. September 2020 (GABI. S. 721) wird die Angabe »31. Dezember 2021« durch die Angabe »31. Dezember 2023« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 5. November 2021 in Kraft.

GABI. S. 479